



Transparency International Deutschland e.V.
Alte Schönhauser Str. 44
D – 10119 Berlin

Dieter Hüsgen
AG Informationsfreiheit

dieter.huesgen@t-online.de

Helena Peltonen-Gassmann
Regionalgruppe Hamburg /
Schleswig-Holstein

rg-hamburg@transparency.de

**An den
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Geschäftsführerin
Frau Dörte Schönfelder
Kiel**

Geschäftsstelle
Alte Schönhauser Str. 44, D-10119 Berlin
Tel.: (49) (30) 54 98 98 0, Fax: (49) (30) 54 98 98 22
office@transparency.de
www.transparency.de

Berlin / Hamburg, den 24. März 2015

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes, des Informationszugangsgesetzes und des Straßen- und Wegegesetzes Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 18/2582

Sehr geehrte Frau Schönfelder,
wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns zu den Anträgen äußern zu können und
geben Ihnen nachfolgend unsere Stellungnahme zur Drucksache 18/2582 ab.

Transparency Deutschland begrüßt grundsätzlich die Bemühungen der Schleswig-
Holsteinischen Landesregierung, dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit möglichst
früh bei Gesetzesvorhaben beteiligt wird.

Unsere spezifische Stellungnahme bezieht sich auf die u. E. dabei notwendige weitere
Verbesserung des Informationszugangsgesetzes (IZG). Es besteht jetzt die Gelegen-
heit, das IZG an einigen grundlegenden Stellen zu modernisieren, es insbesondere auf
ein Niveau anzuheben, wie es in anderen Bundesländern bereits existiert bzw. disku-
tiert wird.

1. Veröffentlichungspflichten einer proaktiven Verwaltung

Über die nur für Umweltinformationen geltenden Regelungen des § 11 IZG SH hinaus,
die nur für Umweltinformationen gelten, hinaus besteht jetzt die Chance, Regelungen
über eine proaktive Verwaltung durch Unterstützung des Zugangs zu **allen** Informatio-
nen sowie über die Veröffentlichungspflichten **aller** informationspflichtigen Stellen
einzuführen.

Zeitgemäße Vorlagen dazu bieten

- das Hamburgische Transparenzgesetz: <http://www.luewu.de/gvbl/2012/29.pdf>,
- der Referentenentwurf für ein Transparenzgesetz Rheinland-Pfalz:
<http://isim.rlp.de/buerger-und-staat/informationsfreiheit/> und
<https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home>) sowie

- der Gesetzentwurf für ein Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (TIFG NRW) an dem Transparency Deutschland mitgearbeitet hat:
<http://www.nrw-blickt-durch.de/der-gesetzentwurf/transparenzgesetz/>,

Je mehr relevante Informationen unaufgefordert veröffentlicht werden, desto geringer ist der Bedarf für Bürgeranfragen, desto geringer auf Dauer der damit zusammenhängende Verwaltungsaufwand.

Eine umfassendere Novellierung des IZG bietet die Chance für weitere Modernisierungen und Verbesserungen der Informationsfreiheit. Wir schlagen insbesondere vor:

2. Veröffentlichung von Verträgen der Daseinsvorsorge

Bei Verträgen der Daseinsvorsorge überwiegt stets das öffentliche Interesse. Ihre Veröffentlichung sollte also grundsätzlich erfolgen, sei es im Rahmen der proaktiven Verwaltung oder auf Antrag. Vorlagen dafür bieten die Regelungen

- in § 7a des Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz – IFG), http://www.datenschutz-berlin.de/attachments/779/IFG_2011.pdf, und
- § 5 Nr. 17 i.V.m. § 2 Abs. Nr. 10 im Gesetzentwurf des TIFG NRW von “NRW blickt durch”.

3. Informationsfreiheit auch beim Rechnungshof

Bei der gegenwärtigen Regelung erfahren Bürgerinnen und Bürger, die sich mit konkreten Hinweisen auf Vergeudung von Steuermitteln, Betrugereien oder Korruption an den Rechnungshof wenden, nicht, was dessen Prüfungen ergeben haben (und ob er überhaupt den Hinweisen nachgegangen ist). U.E. ist eine eindeutige Regelung notwendig, die das Zugangsrecht auf Information auch auf alle Berichte des Rechnungshofes gewährt, zumindest wenn diese abschließend vom Landtag beraten wurden, aber dann auch zu Unterlagen über das Prüfungs- und Beratungsverfahren des Rechnungshofs, sog. "Hofbereich".

5. Gebührenfreiheit

Die Transparenz der Verwaltung ist eine Grundvoraussetzung für jede funktionierende Demokratie. Daher sollte das Recht auf Informationsfreiheit so gestaltet sein, dass Hürden für den Informationszugang abgebaut, zumindest auf ein Minimum reduziert werden. Gebühren, auf jeden Fall hohe Gebühren, die die Verwaltung für vorhandene Informationen fordert, haben den gegenteiligen Effekt. Gebühren, die bis zu 500 € betragen können, wie in der Landesverordnung über Kosten nach § 14 IZG SH i.V.m. dem IZG-SH-KostenVO vom 21. März 2007 festgelegt, wirken abschreckend. Sie untergraben die Glaubwürdigkeit der von allen gewünschten Öffnung der Verwaltung durch das Recht auf Informationsfreiheit und damit der Stärkung unserer Demokratie. Gebührenfreiheit, ist daher geboten.

Der o.g. Gesetzentwurf für NRW hat die Kostenfreiheit bereits in § 11 Abs. 1 seines Entwurfs aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen



Transparency International Deutschland e.V.

Dieter Hüsgen
Leiter AG Informationsfreiheit

Helena Peltonen-Gassmann
Leiterin Regionalgruppe Hamburg/Schleswig-Holstein

Rückfragen bitte an:
Transparency Deutschland Geschäftsstelle oder an die Unterzeichner